

Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft



SATZUNG.

27. Mai 2025.

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Firma, Sitz	3
§ 2	Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3	Organe der Gesellschaft.....	3
§ 4	Bekanntmachungen, Gerichtsstand	3

Grundkapital und Aktien

§ 5	Grundkapital	4
§ 6	Form der Aktienurkunden	4

Vorstand

§ 7	Zusammensetzung des Vorstands	5
§ 8	Geschäftsführung, Beschlussfassung und Geschäftsordnung des Vorstands	5
§ 9	Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft	5

Aufsichtsrat

§ 10	Zusammensetzung des Aufsichtsrats	6
§ 11	Der Vorsitzende des Aufsichtsrats	6
§ 12	Geschäftsordnung, Ausschüsse, Beiräte	6
§ 13	Sitzungen des Aufsichtsrats	7
§ 14	Beschlussfassungen des Aufsichtsrats	7
§ 15	Niederschrift, Willenserklärungen des Aufsichtsrats, Fassungsänderungen der Satzung	8
§ 16	Vergütung des Aufsichtsrats	8

Hauptversammlung

§ 17	Ort, Format und Einberufung der Hauptversammlung	10
§ 18	Voraussetzungen für die Teilnahme und Stimmrechtsausübung	10
§ 19	Stimmrecht	11
§ 20	Vorsitz in der Hauptversammlung.....	11
§ 21	Mehrheiten für die Beschlussfassung	11
§ 22	Beschlussfassung bei Wahlen	12

Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 23	Geschäftsjahr	13
§ 24	Rechnungslegung, ordentliche Hauptversammlung.....	13
§ 25	Verwendung des Bilanzgewinns	13
§ 26	Berechnung der Gewinnverteilung.....	14

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

>

§ 1 Firma, Sitz

Die im Jahre 1916 gegründete Aktiengesellschaft führt die Firma Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft und hat ihren Sitz in München.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Motoren und damit ausgestatteten Fahrzeugen, deren Zubehör sowie von Erzeugnissen der Maschinen- und Metallindustrie und die Erbringung von Dienstleistungen, die mit den vorgenannten Gegenständen im Zusammenhang stehen.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zur Errichtung, zum Erwerb und zur Beteiligung an anderen Unternehmen sowie zum Abschluss von Unternehmens- und ähnlichen Verträgen.

§ 3 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

§ 4 Bekanntmachungen, Gerichtsstand

(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich zulässig, im elektronischen Bundesanzeiger.

(2) Durch Zeichnung oder Erwerb von Aktien oder Zwischenscheinen unterwirft sich der Aktionär für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft oder deren Organen dem ordentlichen Gerichtsstand der Gesellschaft.

Grundkapital und Aktien

§ 5 Grundkapital

(1) ¹Das Grundkapital beträgt 638.716.075 €. ²Es ist eingeteilt in 579.795.667 Stammaktien im Nennbetrag von 1 € und 58.920.408 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht im Nennbetrag von 1 €.

³Die Aktien lauten auf den Inhaber.

(2) ¹Den Vorzugsaktien ohne Stimmrecht stehen bei der Verteilung des Bilanzgewinns die in § 25 der Satzung bestimmten Vorrechte zu. ²Die Ausgabe weiterer Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den jeweils bestehenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht vorgehen oder gleichstehen, bleibt gemäß § 141 Abs. 2 Satz 2 AktG vorbehalten.

(3) Im Falle der Kapitalerhöhung lauten die neuen Aktien auf den Inhaber; Vorzugsaktien können auf den Namen der Aktionäre ausgestellt werden.

(4) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen.

§ 6 Form der Aktienurkunden

¹Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteilscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. ²Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus zwei oder mehr Personen.

(2) Die Bestimmung der Anzahl sowie die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, der Abschluss der Anstellungsverträge und der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat, ebenso die Ernennung eines Mitglieds des Vorstands zum Vorstandsvorsitzenden.

(3) Der Aufsichtsrat kann den Abschluss, die Änderung und die Kündigung der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder einem Aufsichtsratsausschuss übertragen.

§ 8 Geschäftsführung, Beschlussfassung und Geschäftsordnung des Vorstands

(1) ¹Die Vorstandsmitglieder sind nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. ²Die Geschäftsordnung des Vorstands kann Abweichendes bestimmen.

(2) ¹Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ²Ist ein Vorstandsvorsitzender ernannt, so gibt bei Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag.

(3) Der Vorstand gibt sich einstimmig seine eigene Geschäftsordnung und regelt die Geschäftsverteilung unter Berücksichtigung der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder.

§ 9 Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

§ 10 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwanzig Mitgliedern, und zwar aus zehn Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden, und zehn Mitgliedern, deren Wahl sich nach dem Mitbestimmungsgesetz richtet.

(2) ¹Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder oder für den Gesamtaufichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt.

²Das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

(3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund jederzeit niederlegen.

§ 11 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats

(1) ¹Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. ²Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds.

³Wenn einer von diesen während seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet, so ist unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

(2) Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat diese Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.

(3) Ständiger Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere den Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand, ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

§ 12 Geschäftsordnung, Ausschüsse, Beiräte

(1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) ¹Der Aufsichtsrat bildet einen Ausschuss nach § 27 Abs. 3 des Mitbestimmungsgesetzes.

²Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. ³Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.

(3) ¹Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats Mitglied eines aus der gleichen Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer bestehenden Ausschusses und ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. ²§ 108 Abs. 3 des Aktiengesetzes ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden.

(4) ¹Der Aufsichtsrat und die Ausschüsse können sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Unterstützung sachverständiger Personen bedienen. ²Sie können zu ihren Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen.

(5) § 11 Abs. 3 gilt für Ausschüsse entsprechend.

(6) ¹Der Aufsichtsrat kann für besondere Zwecke Beiräte berufen, deren Mitglieder nicht dem Aufsichtsrat anzugehören brauchen. ²Er kann für solche Beiräte eine Geschäftsordnung erlassen und die Vergütung für ihre Mitglieder festsetzen.

§ 13 Sitzungen des Aufsichtsrats

(1) ¹Die Einberufung der Aufsichtsratssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter; sie kann schriftlich, fernmündlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien vorgenommen werden. ²Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen und die einzelnen Punkte der Tagesordnung angeben. ³In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. ⁴Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung vor der Eröffnung vertagen.

(2) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

§ 14 Beschlussfassungen des Aufsichtsrats

(1) ¹Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. ²Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(2) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. ²Dies gilt auch für Wahlen. ³Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. ⁴Beantragt jedoch ein Mitglied des Aufsichtsrats geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.

(3) ¹Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so findet eine neue Aussprache nur statt, wenn die Mehrheit des Aufsichtsrats dies beschließt. ²Bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand hat der Aufsichtsratsvorsitzende, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen.

(4) ¹Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. ²Dies gilt auch für die Abgabe der zweiten Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. ³Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine Stimmabgabe per Telefax oder mittels elektronischer Medien. ⁴Eine nachträgliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter sie vor der Abstimmung in der Sitzung für alle abwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats binnen einer von ihm festzulegenden Frist gestattet hat.

(5) ¹Nehmen an einer Beschlussfassung nicht die gleiche Anzahl Vertreter der Aktionäre und der Arbeitnehmer teil, so ist die Abstimmung über einen Verhandlungsgegenstand auf Verlangen von zwei Aufsichtsratsmitgliedern um höchstens vier Wochen zu vertagen, wenn nicht der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter gemäß Abs. 6 für alle abwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats die nachträgliche Stimmabgabe gestattet. ²Eine erneute Vertagung des gleichen Gegenstandes ist nicht zulässig.

(6) ¹Eine Beschlussfassung durch schriftliche, fernmündliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe ist zulässig, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter aus besonderen Gründen anordnet. ²Solche Beschlüsse sind nachträglich durch Niederschrift zu bestätigen. ³Im Übrigen gelten vorstehende Bestimmungen entsprechend.

(7) Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnisaufnahme des Beschlusses durch Klage geltend gemacht werden.

§ 15 Niederschrift, Willenserklärungen des Aufsichtsrats, Fassungsänderungen der Satzung

(1) Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder im Falle des § 14 Abs. 6 durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist.

(2) Willenserklärungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter abgegeben.

(3) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 16 Vergütung des Aufsichtsrats

(1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält für das Geschäftsjahr (Vergütungsjahr) eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von 200.000 €.

(2) ¹Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache und jeder Stellvertreter des Vorsitzenden das Doppelte des sich aus Abs. 1 ergebenden Betrags. ²Sofern der jeweilige Ausschuss an mindestens 3 Tagen des Geschäftsjahres zu einer Sitzung zusammengekommen ist, erhält jeder Vorsitzende eines Ausschusses des Aufsichtsrats das Doppelte, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Zweieinviertelfache und jedes Mitglied eines Ausschusses des Aufsichtsrats das Eineinhalbfache, jedes Mitglied des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats das Doppelte des sich aus Abs. 1 ergebenden Betrags. ³Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats mehrere nach Satz 1 oder 2 zusätzlich zu vergütende Funktionen ausübt, bemisst sich seine Vergütung ausschließlich nach der Funktion, die unter diesen am höchsten vergütet ist.

(3) Die sich aus Abs. 1 und 2 ergebende Vergütung eines Mitglieds des Aufsichtsrats, das nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört hat oder eine nach Abs. 2 Satz 1 oder 2 zusätzlich zu vergütende Funktion ausgeübt hat, reduziert sich zeitanteilig.

(4) ¹Darüber hinaus erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats (Plenum), an der es teilgenommen hat, ein nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbares Sitzungsgeld von 2.000 € pro Sitzung. ²Mehrere Sitzungen am selben Tag werden nicht separat vergütet.

(5) ¹Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied seine angemessenen Auslagen. ²Die Gesellschaft kann die Mitglieder des Aufsichtsrats in den Versicherungsschutz einer auf Kosten der Gesellschaft unterhaltenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einbeziehen.

(6) Diese Regelung ist erstmals für das am 1. Januar 2020 beginnende Geschäftsjahr (Vergütungsjahr) anwendbar.

§ 17 Ort, Format und Einberufung der Hauptversammlung

(1) ¹Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer Niederlassung oder Tochtergesellschaft der Gesellschaft oder am Sitz einer Wertpapierbörse in Deutschland statt. ²Sollten der Abhaltung der Hauptversammlung an diesen Orten Schwierigkeiten begegnen, so kann sie an einen anderen Ort einberufen werden. ³Der Ort der Hauptversammlung ist in der Einladung anzugeben. ⁴Die Hauptversammlung kann auf Anordnung des Versammlungsleiters auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden, und zwar auch in der Weise, dass die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.

(2) ¹Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). ²Diese Ermächtigung gilt für die Abhaltung von virtuellen Hauptversammlungen in einem Zeitraum von fünf Jahren nach der Eintragung dieser von der Hauptversammlung am 14. Mai 2025 beschlossenen Satzungsbestimmung im Handelsregister.

(3) Der Versammlungsleiter kann Mitgliedern des Aufsichtsrats ausnahmsweise die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestatten, wenn die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung für das betreffende Aufsichtsratsmitglied mit einer unangemessen langen Reisedauer, sonstigen Reiseerschwernissen oder gesundheitlichen Risiken verbunden wäre.

(4) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen.

(5) Die Einberufung muss unter Beachtung der gesetzlichen Mindestfrist vor dem letztmöglichen Anmeldetag im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht sein.

§ 18 Voraussetzungen für die Teilnahme und Stimmrechtsausübung

(1) ¹Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. ²Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. ³Hierzu ist ein in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch den Letztintermediär erforderlich. ⁴Ein Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß § 67c Abs. 3 AktG reicht aus.

(2) ¹Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. ²Der Vorstand ist auch ermächtigt, den Umfang und das Verfahren einer solchen Teilnahme und Rechtsausübung im Einzelnen festzulegen.

(3) ¹Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation abgeben dürfen, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen (Briefwahl). ²Der Vorstand ist auch ermächtigt, das Verfahren hierfür im Einzelnen festzulegen.

(4) ¹Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. ²Der Vorstand ist ermächtigt, in der Einberufung Formerleichterungen für die Erteilung, den Widerruf einer Vollmacht und den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft sowie Einzelheiten zum Inhalt und Verfahren, einschließlich des Gebrauchs von Formularen vorzusehen. ³§ 135 AktG bleibt unberührt.

§ 19 Stimmrecht

(1) ¹Das Stimmrecht jeder Aktie entspricht ihrem Nennbetrag. ²Je 1 € Nennbetrag des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals gewährt eine Stimme.

(2) Falls Aktien nicht voll eingezahlt sind, beginnt das Stimmrecht mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage.

§ 20 Vorsitz in der Hauptversammlung

(1) ¹Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. ²Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er ein anderes Aufsichtsratsmitglied, das diese Aufgabe wahrnimmt. ³Ist der Vorsitzende verhindert und hat er niemanden zu seinem Vertreter bestimmt, so leitet die Hauptversammlung ein von den Vertretern der Aktionäre im Aufsichtsrat gewähltes Aufsichtsratsmitglied.

(2) ¹Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und Form der Abstimmung. ²Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen begrenzen.

§ 21 Mehrheiten für die Beschlussfassung

(1) ¹Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas Abweichendes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ³Soweit das Gesetz zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt in den gesetzlich zulässigen Fällen die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.

(2) ¹Das Abstimmungsergebnis wird durch Zählen der Ja-Stimmen und der Nein-Stimmen festgestellt. ²Es kann auch durch Abzug der Ja- oder Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen ermittelt werden. ³Der Versammlungsleiter kann auch ein anderes Verfahren anordnen und weitere Einzelheiten der Abstimmung regeln.

§ 22 Beschlussfassung bei Wahlen

Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erzielt wird, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Rechnungslegung und Gewinnverwendung



§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 24 Rechnungslegung, ordentliche Hauptversammlung

(1) ¹In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht aufzustellen und den Abschlussprüfern einzureichen. ²Diese Unterlagen sind unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts mit diesem sowie mit dem Vorschlag für den Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.

(2) ¹Der Aufsichtsrat hat dem Vorstand innerhalb eines Monats, nachdem ihm der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zugegangen sind, seinen Bericht abzugeben. ²Geschieht dies nicht fristgemäß, so hat der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich eine weitere Frist von höchstens einem Monat zu setzen. ³Wird der Aufsichtsratsbericht dem Vorstand auch vor Ablauf dieser weiteren Frist nicht zugeleitet, so gilt der Jahresabschluss als vom Aufsichtsrat nicht gebilligt.

(3) ¹Innerhalb der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres sind Jahresabschluss, Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrats sowie der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns der ordentlichen Hauptversammlung vorzulegen. ²Diese beschließt über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Verwendung des Bilanzgewinns (§ 25), die Wahl des Abschlussprüfers und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

(4) ¹Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. ²Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so sind sie auch zur Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses in die anderen Gewinnrücklagen ermächtigt.

§ 25 Verwendung des Bilanzgewinns

(1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.

(2) Mit Zustimmung des Aufsichtsrats kann der Vorstand nach Ablauf des Geschäftsjahres auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag gemäß § 59 AktG an die Aktionäre zahlen.

(3) Der Bilanzgewinn wird in nachstehender Reihenfolge verwendet:

- a) Zur Nachzahlung etwaiger Rückstände von Gewinnanteilen auf die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht in der Reihenfolge ihrer Entstehung;

- b) zur Zahlung eines Vorabgewinnanteils von 0,02 € je 1 € Nennwert auf die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht;
- c) zur gleichmäßigen Zahlung etwaiger weiterer Gewinnanteile auf die Stamm- und Vorzugsaktien, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.

§ 26 Berechnung der Gewinnverteilung

(1) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden stets im Verhältnis der auf den Nennwert der Aktien geleisteten Einlagen und im Verhältnis der Zeit, die seit dem für die Leistung bestimmten Zeitpunkt verstrichen ist, verteilt.

(2) Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 AktG festgesetzt werden.



Bayerische Motoren Werke
Aktiengesellschaft
80788 München
Telefon +49 89 382-0